



Hygienevorschriften Hessische Meisterschaften und Landeswettkampf Trampolinturnen 2021

Der HTV ist als Ausrichter der Veranstaltung für die Einhaltung des Hygieneplans Corona des Lahn-Dill-Kreises sowie die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich. Darüber hinaus finden die Regelungen des [„Präventions- und Eskalationskonzeptes zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“](#) Anwendung.

Vorschriften zur Teilnahme an der Veranstaltung:

- Der Einlass zur Wettkampfstätte ist nur mit einem Negativnachweis nach § 3 [Corona-Schutzverordnung](#) (CoSchuV) gestattet.

Der Nachweis muss vor Betreten der Wettkampfstätte erbracht werden und kann in Form eines Geimpft-, Genesenennachweises oder einem Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung (PCR, PoC-PCR) oder durch einen Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Test auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erfolgen. Für Schüler*innen gilt der Nachweis als erbracht, wenn das Testheft der Schulen die Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulkonzeptes dokumentiert.

- Zur eventuell erforderlichen Kontaktnachverfolgung werden Teilnehmerlisten geführt, die folgende Angaben enthalten (Datum, Uhrzeit, Name, Telefonnummer). Die Teilnehmerlisten werden 14 Tage nach der Veranstaltung entsprechend der Datenschutzbestimmungen vernichtet.
- Der Wettkampfablauf wird durch einen detaillierten Zeitplan sichergestellt. Es darf nur die jeweils eingeteilte Wettkampfklasse zur vorgesehenen Wettkampfzeit in der Halle anwesend sein.
- Es wird sichergestellt, dass ausreichende Lüftungspausen – spätestens nach 1,5 Stunden – durchgeführt werden. Während dieser Zeit müssen alle Personen außerhalb des Gebäudes sein. Der Wettkampfplan enthält die hierfür notwendigen Zeitfenster.



- Zuschauer sind zu dieser Veranstaltung zugelassen, wenn sie einen Negativnachweis nach [§ 3 CoSchuV](#) vorlegen.

Der Nachweis muss vor Betreten der Wettkampfstätte erbracht werden und kann in Form eines Geimpft-, Genesenennachweis oder einem Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung (PCR, PoC-PCR) oder durch Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Test auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erfolgen. Für Schüler*innen gilt der Nachweis als erbracht, wenn das Testheft der Schulen die Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulkonzeptes dokumentiert.

Für die eventuell erforderliche Kontaktnachverfolgung werden Anwesenheitslisten geführt, die folgende Angaben enthalten (Datum, Uhrzeit, Name, Telefonnummer). Die Anwesenheitslisten werden 14 Tage nach der Veranstaltung entsprechend der Datenschutzbestimmungen vernichtet.

- Die Umkleieräume sowie Dusch- und Waschräume und Toiletten dürfen nur unter Einhaltung der Abstandregeln (1,5 Meter) genutzt werden.
- Die allgemeinen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (Abstandsregeln, Händehygiene, Desinfektion u.a.) sind zu beachten.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) wird empfohlen. Während der Sportausübung ist das Tragen einer MNB bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich.
- Die Desinfektion der genutzten Sportgeräte sowie öffentlich zugänglicher Gegenstände (wie Tür- und Fenstergriffe) wird sichergestellt.

Uwe Grimm
Vizepräsident
Leistungssport

Anke Dannenberg
Landesfachwartin
Trampolinturnen

Christiane Köcher
Beauftragte für Wettkämpfe
Trampolinturnen